

# Satzung

des

## **Geschichtsvereins für Halberstadt und das nördliche Harzvorland e. V.**

### **- Förderverein des Städtischen Museums -**

#### **§ 1 Zweck des Vereins**

Der „Geschichtsverein für Halberstadt und das nördliche Harzvorland e. V.“ stellt sich die Aufgabe, die Erforschung der Geschichte im weitesten Sinne zu fördern und das heimatgeschichtliche Interesse der Bevölkerung durch vielfältige Veranstaltungen zu beleben. Der Verein versteht sich als Förderverein des Städtischen Museums Halberstadt. Die Bildung von Fachgruppen ist möglich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

#### **§ 2 Name des Vereins**

Der Name des Vereins lautet:

„Geschichtsverein für Halberstadt und das nördliche Harzvorland e. V. - Förderverein des Städtischen Museums“ mit Sitz in Halberstadt, Geschäftsstelle Domplatz 36 - Städtisches Museum. Gerichtsstand ist Halberstadt.

#### **§ 3 Vorstand**

##### **§ 3.1**

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

##### **§ 3.2**

Der Vorstand schlägt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer vor, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlungen und beruft Vorstandssitzungen ein. Der Schriftführer führt das Protokoll in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, erhebt die Beiträge und leistet die Zahlungen aus der Vereinskasse aufgrund der allgemeinen oder besonderen Anweisung des Vorstandes. Er hat die Rechnung des Vereins zu führen und den Kassenbericht in der Jahreshauptversammlung zu erstatten. Er führt die Mitgliederliste.

Bei vorübergehender Verhinderung oder beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter bestellen.

### **§ 3.3**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§ 3.4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder erhalten nach Abstimmung mit dem Vorstand für die im Interesse des Vereins gemachten Auslagen Kostenersatz.

### **§ 3.5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3.6**

Über die laufenden Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben, verfügt der Vorstand selbständig.

Geldliche Verfügungen über den Vermögensbestand des Vereins hinaus darf der Vorstand in keinem Fall eingehen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **§ 4.1**

Jede Person über 14 Jahre und jede juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben bei Exkursionen gegenüber den Nichtmitgliedern das Vorrecht der Teilnahme.

Vereine und Gesellschaften mit einer Zielsetzung, die der des Geschichtsvereins vergleichbar ist, können ohne Beitragspflicht Mitglied des Vereins werden, wenn sie dem Geschichtsverein die gleiche Möglichkeit einräumen. Die Mitgliedschaft entspricht der einer korporativen Mitgliedschaft.

### **§ 4.2**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des persönlichen Mitgliedes oder die Auflösung bei korporativer Mitgliedschaft.

2. durch den Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und der der Geschäftsstelle vor dem Ablauf des letzten Quartals schriftlich anzuzeigen ist.

3. durch Ausschluss im Falle rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, im Falle unwürdigen und unehrenhaften Verhaltens, wenn Beiträge nach zweimaliger Aufforderung des Schatzmeisters mehr als vier Wochen rückständig gelassen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gilt mit dieser Mitteilung als vollzogen. Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge. Austretende, ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4.3**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft im Geschichtsverein verliehen werden. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft werden durch den Vorstand unterbreitet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

## **§ 5 Beiträge**

Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest. Darüber hinaus sind Spenden möglich. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§ 6 Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung**

### **§ 6.1**

Die Mitgliederversammlung und / oder Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung.

### **§ 6.2**

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt der Antrag von 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder.

### **§ 6.3**

Eine Jahreshauptversammlung soll, insbesondere für die Wahl des Vorstandes, die Rechnungslegung und die Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins, im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres stattfinden.

### **§ 6.4**

Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen sind nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zum Beschluss ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Barvermögen des Vereins der Stadtverwaltung Halberstadt zu, die es unmittelbar und

ausschließlich für die Zwecke des Städtischen Museums zu verwenden hat. Sachwerte gehen in den Besitz des Städtischen Museums über.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Schäden irgendwelcher Art im Verlauf einer Vereinsveranstaltung.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Registrierung beim zuständigen Gericht in Kraft.

beschlossen: auf der Jahreshauptversammlung am 26.03.2002  
registriert: im Vereinsregister Halberstadt am 13.01.2003 unter  
Nr.: 180

aktualisiert: 23.06.2005